

# Verkehrsregelnverordnung (VRV)

## Änderung vom 15. November 2000

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3a Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 3 und 4*

<sup>1</sup> ... Für das Mitführen von Kindern bis zu zwölf Jahren gelten die Absätze 3 und 4.

<sup>3</sup> Kinder unter sieben Jahren müssen mit einer nach ECE-Reglement Nr. 44<sup>2</sup> geprüften Kinderrückhaltevorrchtung (z.B. Kindersitz) gesichert werden.

<sup>4</sup> Kinder von sieben bis zwölf Jahren müssen mit einer nach ECE-Reglement Nr. 44 geprüften Kinderrückhaltevorrchtung oder den vorhandenen Sicherheitsgurten gesichert werden.

*Art. 3b Abs. 1 Fussnote zu ECE-Reglement Nr. 22*  
SR 741.41 Anhang 2

*Art. 5 Abs. 1, 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- a. 80 km/h für
  1. schwere Motorwagen, ausgenommen schwere Personewagen,
  2. Anhängerzüge,
  3. Sattelmotorfahrzeuge,
  4. Fahrzeuge mit Spikesreifen;
- b. 60 km/h für gewerbliche Traktoren;
- c. 40 km/h beim
  1. Abschleppen von Fahrzeugen, auch mittels Abschlepprolli oder aufgesattelt; die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen höhere Schleppgeschwindigkeiten ge-

<sup>1</sup> SR 741.11

<sup>2</sup> SR 741.41 Anhang 2

- statten, namentlich für feste Abschleppvorrichtungen, welche die Lenkung des geschleppten Fahrzeuges gewährleisten,
2. Nachziehen eines leeren Abschlepprollis; die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen, namentlich für den Einsatz auf Autobahnen und Autostrassen, höhere Geschwindigkeiten gestatten;
- d. 30 km/h
1. beim Mitführen von landwirtschaftlichen Anhängern, die nicht immatrikuliert sind,
  2. beim Mitführen von immatrikulierten landwirtschaftlichen Anhängern, sofern deren Fahrzeugausweis keine höhere Geschwindigkeit zulässt,
  3. für Fahrzeuge mit Metall- oder Vollgummireifen.
- <sup>2</sup> Auf Autobahnen und Autostrassen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 100 km/h für:
- a. Gesellschaftswagen, ausgenommen Gelenkbusse;
  - b. schwere Wohnmotorwagen.

<sup>2bis</sup> *Aufgehoben*

*Art. 57 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Ladung, Lastenträger, Arbeitsgeräte und dergleichen dürfen weder die Kontrollschilder noch die Beleuchtungsvorrichtungen verdecken.

*Art. 58 Abs. 5 erster Satz*

<sup>5</sup> Motorfahrzeuge, die sichthemmende Ladungen oder Anhänger mitführen, müssen links und rechts aussen je einen Rückspiegel tragen, der dem Fahrer erlaubt, die Fahrbahn seitlich neben den Ladungen oder Anhängern und nach hinten mindestens 100 m weit zu überblicken. ...

*Art. 60 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> In und auf Motorfahrzeugen dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 65 Artikelverweis*

(Art. 9 Abs. 2 SVG)

*Art. 65a zweiter Satz*

... Von dieser Regelung ausgenommen sind landwirtschaftliche Motorfahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeugkombinationen.

*Art. 66 Artikelverweis*

(Art. 9 Abs. 2 SVG)

*Art. 73 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Die Ladung darf mehrspurige Motorfahrzeuge und Anhänger seitlich nicht überragen. Es gelten folgende Ausnahmen:

- d. Fahrräder, die hinten an Motorfahrzeugen befestigt sind, sofern die Überragung nicht mehr als 20 cm pro Seite (Art. 38 Abs. 1<sup>bis</sup> VTS) und die Gesamtbreite nicht mehr als 2 m beträgt.

*Art. 78 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> ... Einzelbewilligungen werden für eine oder mehrere bestimmte Fahrten und Dauerbewilligungen für beliebig häufige Fahrten erteilt.

<sup>2</sup> Für Fahrten, bei denen Höchstbreite, Höchsthöhe oder Höchstgewicht überschritten werden, sind nur Einzelbewilligungen zulässig. Dauerbewilligungen können jedoch in den folgenden Fällen erteilt werden:

- a. zusammengehörende Transporte auf derselben Strecke;
- b. Überführung, Transport und Verwendung von Arbeitsfahrzeugen innerhalb des Kantonsgebietes;
- c. die Verwendung von Pistenfahrzeugen; Dauerbewilligungen für Pistenfahrzeuge können mit Zustimmung der betroffenen Kantone auch für Wintersportgebiete, die Teile mehrerer Kantone umfassen, erteilt werden;
- d. den Transport unteilbarer Güter innerhalb des Kantonsgebietes;
- e. die Beförderung von Eisenbahnwagen und Ladebehältern im unbegleiteten kombinierten Verkehr (Art. 83) innerhalb des Kantonsgebietes und mit Zustimmung der betroffenen Kantone auch für ausserkantonale Strecken; das Betriebsgewicht kann bis 44 Tonnen betragen.

<sup>2bis</sup> Bei Arbeitsmotorwagen, deren vorderer Überhang nicht mehr als 4 m beträgt, und bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Breitreifen (Anh. 3 Ziff. 3 VTS) kann die Dauerbewilligung im Fahrzeugausweis

als Verfügung der Behörde eingetragen werden, sofern die übrigen Vorschriften hinsichtlich der Gewichte und Abmessungen eingehalten sind.

*Art. 87 Abs. 3 Bst. d und f*

<sup>3</sup> Den Fahrten zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes sind gleichgestellt:

- d. Transporte von Brennholz und sogenanntem Bürgerholz vom Wald zum ersten Abnehmer;
- f. unentgeltliche Fahrten, die gemeinnützigen Zwecken oder der Erhaltung alter landwirtschaftlicher Fahrzeuge als technisches Kulturgut dienen.

*Art. 91 Abs. 4 Bst. e und Abs. 6*

<sup>4</sup> Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:

- e. Gewerbliche Traktoren, Motorkarren und Arbeitskarren sowie deren Anhänger, sofern die Fahrzeuge während den Verbotzeiten ausschliesslich für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden (Art. 86 ff.).

<sup>6</sup> *Aufgehoben*

*Art. 92 Abs. 3, 4 zweiter Satz und Abs. 7*

<sup>3</sup> Unter den Bedingungen von Absatz 1 werden Nachtfahrbewilligungen erteilt:

- a. zur Beförderung von Lebensmitteln (Art. 3 des BG vom 9. Okt. 1992<sup>3</sup> über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände LMG), die nicht tiefgekühlt, ultrahoherhitzt oder sterilisiert sind (Art. 11 und 13 der Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995<sup>4</sup> LMV) und deren Verbrauchsfrist (Art. 25 und 26 LMV) höchstens 30 Tage beträgt;
- b. zum Transport von Schlachttieren und Sportpferden;
- c. zum Transport von Schnittblumen;
- d. zur Beförderung von Zirkus-, Schausteller-, Marktfahrer-, Orchester-, Theatermaterial und dergleichen;
- e. zur Beförderung von Tageszeitungen mit redaktionellem Inhalt und von Postsendungen im Rahmen der gesetzlichen Leistungspflicht sowie zu Fahrten für aktuelle Fernsehreportagen;

<sup>3</sup> SR 817.0

<sup>4</sup> SR 817.02

- f. für Fahrten beim Bau und Unterhalt von Strassen und Gleisanlagen sowie von Werkleitungen (z.B. Strom-, Wasser-, Telekomleitungen);
  - g. zur Verschiebung von verkehrsstörenden Ausnahmefahrzeugen und Ausnahmetransporten.
- <sup>4</sup> ... Sofern zwei aufeinanderfolgende Tage unter das Sonntagsfahrverbot fallen (Art. 91 Abs. 1), kann für den zweiten Tag eine Bewilligung zur Beförderung von Lebensmitteln (Abs. 3 Bst. a) erteilt werden.
- <sup>7</sup> Bei jedem bewilligten Transport kann ein Viertel des Ladevolumens mit andern Waren aufgefüllt werden.

*Art. 93 Abs. 2 zweiter Halbsatz*

<sup>2</sup> ... ; es ist das Formular «Sonderbewilligung» (Art. 150 Abs. 2 Bst. f der V vom 27. Okt. 1976<sup>5</sup> über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr VZV) zu verwenden.

## II

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2001 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 3a Absatz 1 zweiter Satz, Absätze 3 und 4 sowie 60 Absätze 2 und 3 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

15. November 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11165